HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE

HESSEN

Az.: W2-79f-08-01/D-206-1372-2026

I.

Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Hessen

Verlängerungsbescheid

zum Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 02. September 1996, Az.: 39a-79f12/01, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 26. Juli 2021; Az.: W2-79f-08-01/D-206-1168-2021

Die Firma:

IGM Messen GmbH
Breithauptstraße 7
64404 Bickenbach

wird gemäß § 11 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane (§ 11 Abs. 2 EKVO)

weiterhin in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **10. August 2031**.

Auf Antrag kann die Anerkennung über o. g. Frist hinaus verlängert werden.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

Die Firma IGM Messen GmbH hat mit Schreiben vom 05. Februar 2026 (i. V. m. Unterlagen vom 02. Juli 2026) die Verlängerung der Anerkennung als Prüfstelle gem. § 11 Abs. 2 EKVO beantragt.

Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung wurden nachgewiesen, somit wird dem Antrag unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Hinweise und Auflagen stattgegeben.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung berechtigt zur Durchführung von Prüfungen an Durchflussmesseinrichtungen an Abwasseranlagen und Drosselorganen gemäß § 11 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 10. August 2031.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

Die Anerkennung erlischt:

1. durch Fristablauf,
2. durch schriftlichen Verzicht der Prüfstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde,
3. mit der Auflösung der Prüfstelle,
4. durch Widerruf.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn den Verpflichtungen und Anforderungen der EKVO oder Auflagen des Bescheides nicht entsprochen wird.

3. Personelle Besetzung

(1) Die personelle Besetzung der Prüfstelle ist aus der **Anlage 1** zu diesem Bescheid ersichtlich. Veränderungen in der Besetzung der Prüfstelle sind unmittelbar anzuzeigen.

(2) Derzeit dürfen die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Prüferinnen/ Prüfer entsprechend der EKVO tätig werden.

4. Durchführung von Durchflussmessungen

Für die Durchführung gelten:

- Anforderungen und Regelungen der EKVO
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Merkblatt D 1.10 des HLNUG; *Merkblatt zum Anerkennungsverfahren; Prüfstellen für Durchflussmessungen und Drosselorgane*[1]
- Merkblatt D 2.10 des HLNUG; *Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Abwasseranlagen (Gestaltungsgrundsätze, Planungshinweise, Prüfmethodik im Hinblick auf die EKVO Hessen)*[1]

[1] http://www.hlnug.de/start/wasser/abwasser/regelungen.html

5. Auflagen

Aus den Anforderungen der Abwassereigenkontrollverordnung und den zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen. Genannte Fristen sind zu beachten. **Die Anerkennungsbehörde kann die Vorlage einer fachlichen Stellungnahme einer staatlichen Prüfstelle nach §11 Abs. 2 EKVO auch während des Anerkennungszeitraumes einfordern.**

5.1 Mit der Durchführung von Prüftätigkeiten dürfen nur die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Personen betraut werden.

5.2 Die gerätetechnische Ausstattung der Prüfstelle muss eine umfassende Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen ermöglichen.Sofern notwendige Messgerätschaften von Dritten ausgeliehen werden, hat die Prüfstelle hierüber eine ausführliche Dokumentation nebst Nachweisen zu dem technischen Zustand der Geräte und Einsatzorten zu führen.

5.3 Die von der Prüfstelle selbst geplanten, eingerichteten oder betriebenen Anlagen dürfen nicht überprüft werden. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen von der Wasser-behörde zugelassen werden, eine Mitteilung an die Anerkennungs-behörde ist erforderlich. Die Nichtbeachtung kann den Entzug der Anerkennung zur Folge haben.

5.4 Als zusammenfassender Nachweis über durchgeführte hydraulische Prüfungen ist ein Exemplar der jeweiligen Prüfbescheinigung von der Prüfstelle zu sammeln und zur zentralen Datenerfassung der Anerkennungsbehörde bis zum **30.01**. des Folgejahres vorzulegen.
Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde auch einzelne Prüfberichte über durchgeführte Untersuchungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.5 Ein Qualitätshandbuch ist zu führen und entsprechend der technischen Entwicklung auf einem aktuellen Stand zu halten.
Die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle sind für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden.
Sie haben an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen. Hierzu gehören auch externe Schulungskurse und Belehrungen zur Unfallverhütung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
Auf Anforderung ist das Qualitätshandbuch der Anerkennungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.6 **Die fachliche Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 EKVO der staatlichen Prüfstelle an der Technischen Universität Darmstadt vom 01. Juli 2026 (Bericht PSt001/26) ist besonders zu beachten (s. Anlage 2). Genannte Forderungen sind entsprechend umzusetzen.**

6. Anzeige- und Genehmigungspflichten

Die Inhaberin oder der Inhaber der Prüfstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Stelle auf eine andere Person sowie den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes der Inhaberin oder des

Inhabers besteht die Verpflichtung nach Satz 1 für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

7. Ablauf der Anerkennungsfrist

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende** unter Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich der fachlichen Stellungnahme einer staatlichen Prüfstelle gemäß §11 Abs. 2 EKVO, zu stellen.
Eine Erinnerung erfolgt nicht.

II. Kostenentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf 480,00 € festgesetzt.

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) in der jeweils gültigen Fassung.

Die hier entstandenen Gebühren betragen 480,00 € (VwKostO-MLU-191282).
(Kosten der fachtechnischen Stellungnahme der staatlichen Prüfstelle sind nicht enthalten.)

Der Betrag in Höhe von 480,00 € ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks (Referenz-Nr.) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter I. getroffene Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim

Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Rheingaustr. 186
65203 Wiesbaden

erhoben werden.

Gegen die unter II. getroffene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang isoliert Klage beim

Verwaltungsgericht in 64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37,

erhoben werden.

Bezüglich der Kostenentscheidung können Sie mir eventuelle Einwendungen auch schriftlich vor Ablauf der Klagefrist mitteilen und so die Möglichkeit einer außergerichtlichen Überprüfung eröffnen.

Az.: W2-79f-08-01/D-206-1372-2026

Wiesbaden, den 24 Juli 2026
Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Im Auftrag

(Yan-Lehmann)

Anlage 1 **Personelle Besetzung der Prüfstelle**

zu Pkt. 3 des Verlängerungsbescheides vom 24 Juli 2026,
Az.: W2-79f-08-01/D-206-1372-2026
Anerkennung als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane gem. § 11 Abs. 2 EKVO

Firma: IGM Messen GmbH, Breithauptstraße 7 in 64404 Bickenbach

Leitung der Prüfstelle: Herr Dr.-Ing. Thomas Kraus
Vertretung der Leitung der Prüfstelle: Herr Dipl.-Ing. Bernd Sacher

Die weitere personelle Besetzung der Prüfstelle gliedert sich wie folgt*:

Anrede	Vorname	Nachname	Status
Herr Dr.-Ing.	Thomas	Kraus	Leiter/Prüfer
Herr Dipl.-Ing. (FH)	Bernd	Sacher	stellv. Leiter/Prüfer
Herr Dipl.-Ing. (FH)	Matthias	Werner	Prüfer
Herr M.Sc.	Donald	Akogou	Prüfer
Herr M.Sc.	Dominik	Scholand	Prüfer
Herr	Marc	Riemenschneider	Mitarbeiter/Assistenz
Herr	Aram	Maroofi	Mitarbeiter/Assistenz

*Veränderungen sind unmittelbar der Anerkennungsbehörde anzuzeigen